



<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
85	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen Der Rat der Stadt Ratingen wird zu seiner 49. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung auf Dienstag, den 17. Dezember 2019, um 10:00 Uhr in den Saal des Freizeithauses, Erfurter Straße 37 in 40880 Ratingen, einberufen.
86	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Bebauungsplan H 408 "Bayernstraße/ Sachsenstraße/ Eickelscheidt" Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB-
87	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Bebauungsplan H 408 "Bayernstraße/ Sachsenstraße/ Eickelscheidt" Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB-

85 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Der Rat der Stadt Ratingen wird zu seiner 49. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung auf Dienstag, den 17. Dezember 2019, um 10:00 Uhr in den Saal des Freizeithauses, Erfurter Straße 37 in 40880 Ratingen, einberufen.

Tagesordnung

Öffentlich

TOP	Beratungsgegenstand	Beschlussvorlage Bemerkungen
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit	
2	Genehmigung der Tagesordnung	
3	Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Ratingen für das Jahr 2018 sowie Entlastung des Bürgermeisters	298/2019
4	Wirtschaftsplan 2020 Ratingen Marketing GmbH	330/2019
5	XXXIV. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 767)	315/2019
6	Gebührenbedarfsberechnungen 2020 zur Festsetzung der Gebührensätze für die Abfallbeseitigung, die Stadtentwässerung und die Straßenreinigung	323/2019
7	Auswirkungen des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes auf die städtische Haushaltplanung und die Abschlüsse	108/2019
8	Haushalt 2020; Gewährung eines Zuschusses an den TV Ratingen für die Sanierung des Parkettbodens in der vereinseigenen Turnhalle am Stadionring	278/2019
9	Haushalt 2020; Gewährung eines Zuschusses an den TV Ratingen 1865 e.V. für die Sanierung der Turnhalle Poststraße	280/2019
10	Beauftragung einer Machbarkeitsstudie für eine mögliche Umgestaltung des Erholungsparks Volkardey	306/2019
11	Fortschreibung der Jugendhilfeplanung im Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege zur Sicherung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz - Sachstandsbericht	273/2019 und auf Antrag der Fraktion der Bürger-Union

-
- | | | |
|----|--|---|
| 12 | Baubeschluss Umbau / Sanierung Bestandsgebäude des Carl-Friedrich-von Weizsäcker Gymnasiums | 219/2019
und auf Antrag
der Fraktion der Bürger-Union |
| 13 | Bebauungsplan M 410 „Städtebauliche Ziele Düsseldorfer Straße / Bechemer Straße / Wallstraße“
Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB | 279/2019 |
| 14 | Städtebauförderantragstellungen zu den Stadterneuerungsprogrammen 2019 und 2020 (Stadtumbau), Erweiterung des Geltungsbereiches für den kommunalen Verfügungsfonds gemäß Nr. 14 FRL. Stadterneuerung 2008 der Stadt Ratingen und Einrichtung eines Bürgermitwirkungsbudgets gemäß Nr. 17 FRL. Stadterneuerung 2008 | 267/2019 |
| 15 | Kommunales Fassaden-, Dach- und Hofprogramm der Stadt Ratingen / Fortsetzung | 268/2019 |
| 16 | Beantragung von Fördermitteln bei dem KfW-Förderprogramm 432 Energetische Stadtsanierung für ein ausgesuchtes Gebiet in Ratingen-Lintorf | 281/2019 |
| 17 | Vollständige Rekonstruktion des historischen Hausgartens von Carl Poensgen im denkmalgeschützten Poensgenpark | 240/2019 |
| 18 | Umsetzung des Elektromobilitätskonzeptes (EMK) | 190/2019
und auf Antrag
der Fraktion der Bürger-Union |
| 19 | XII. Nachtrag zur Ordnung der Stadt Ratingen über die privatrechtlichen Entgelte zum Besuch des Museums der Stadt Ratingen (MuseumsEOR) | 31/2019
und auf Antrag
der Fraktion der Bürger-Union |
| 20 | Jugendkulturjahr 2020 | 276/2019
und auf Antrag
der Fraktion
der SPD |
| 21 | Kulturförderung 2020 | 287/2019
und auf Antrag
der Fraktion der Bürger-Union |
| 22 | Auflagen für die Schießstände der Ratinger Bruderschaften
hier: Zuschuss zu den Kosten | 297/2019 |

- | | | |
|----|---|--|
| 23 | Zuschuss zum Bauvorhaben "Neubau eines mehrgeschossigen Wohnhauses mit sozialer Nutzung" | 339/2019 |
| 24 | Beitritt der Stadt Ratingen: Deutscher Verein für private und öffentliche Fürsorge e.V. | 344/2019 |
| 25 | Parkplatzsituation Am Wilbert / An der Kemm / Mintarder Weg
hier: Beschluss des Bezirksausschusses Ratingen-Lintorf/Breitscheid vom 31.10.2019 | Auf Antrag der Fraktion der FDP |
| 26 | Bargeldlos zahlen an städtischen Parkautomaten | Auf Antrag der Fraktion der Bürger-Union |
| 27 | Agenda 2030: Nachhaltige Entwicklung in Ratingen
hier: Kommunaler Nachhaltigkeitspreis | Auf Antrag der Fraktion der Bürger-Union |
| 28 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan M 405 / Wallhöfe | Auf gemeinsamen Antrag der Fraktionen der Bürger-Union und SPD |
| 29 | Klimaschutz konkret: Stellplatzsatzung für die Stadt Ratingen erarbeiten | Auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN |
| 30 | Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2020 und des Investitionsprogrammmentwurfes 2019-2023 sowie des Stellenplanentwurfes 2020

und Etatreden | 325/2019 |
| 31 | Umsetzung von Ausschüssen und anderen Gremien | |
| 32 | Fragestunde für Einwohner gemäß § 48 Absatz 1 Satz 3 GO NRW unabhängig vom Verlauf der Sitzung um ca. 16:00 Uhr (begrenzt auf höchstens 30 Minuten) | |
| 33 | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 34 | Anfragen | |

Nichtöffentlich

TOP	Beratungsgegenstand	Beschlussvorlage Bemerkungen
-----	---------------------	---------------------------------

NÖ 1 Genehmigung der Tagesordnung

- NÖ 2 Wahl einer Schiedsperson für Schiedsamsbezirk II 335/2019
- NÖ 3 Grundstücksangelegenheit Nr. 4/2019 Tischvorlage
hier: Verkauf eines Grundstückes
- NÖ 4 Mitteilungen der Verwaltung
- NÖ 5 Anfragen

Ratingen, den 04.12.2019

Klaus Pesch
Bürgermeister

Etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung werden nachrichtlich ab dem 3. Tag vor der Ratssitzung an der Bekanntmachungstafel im Schaukasten Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen (Tordurchfahrt zwischen den Gebäuden Minoritenstraße 3 und 3 a) ausgehangen und können dort eingesehen werden.

86 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan H 408 "Bayernstraße/ Sachsenstraße/ Eickelscheidt" Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB

Anordnung einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seine Sitzung am 26.11.2019 für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes H 408 "Bayernstraße/ Sachsenstraße/ Eickelscheidt" liegenden Flurstücke 788/58, 815/61, 814/52 sowie 929 in Flur 1 der Gemarkung Hösel die nachstehende Veränderungssperre beschlossen.

Satzung der Stadt Ratingen über die Anordnung einer Veränderungssperre

Aufgrund des § 14 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Ratingen zur Sicherung der Bauleitplanung am 26.11.2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§1

Zu sichernde Bauleitplanung

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 27.11.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes H 408 "Bayernstraße/ Sachsenstraße/ Eickelscheidt" beschlossen. Zur Sicherung der Bauleitplanung für das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet, wird hiermit eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit den §§ 16 und 17 BauGB erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht den Flurstücken 788/58, 815/61, 814/52 sowie 929 in Flur 1 der Gemarkung Hösel. Die ungefähren Grenzen sind im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, im Maßstab 1: 2.500 dargestellt.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahme

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme erlassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden, Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Sie endet mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes H 408 "Bayernstraße/ Sachsenstraße/ Eickelscheidt", spätestens jedoch nach Ablauf zweier Jahre seit Inkrafttreten. Auf die Zweijahresfrist ist der, seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum, anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 26.11.2019 beschlossene Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Stadionring 17, 40878 Ratingen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

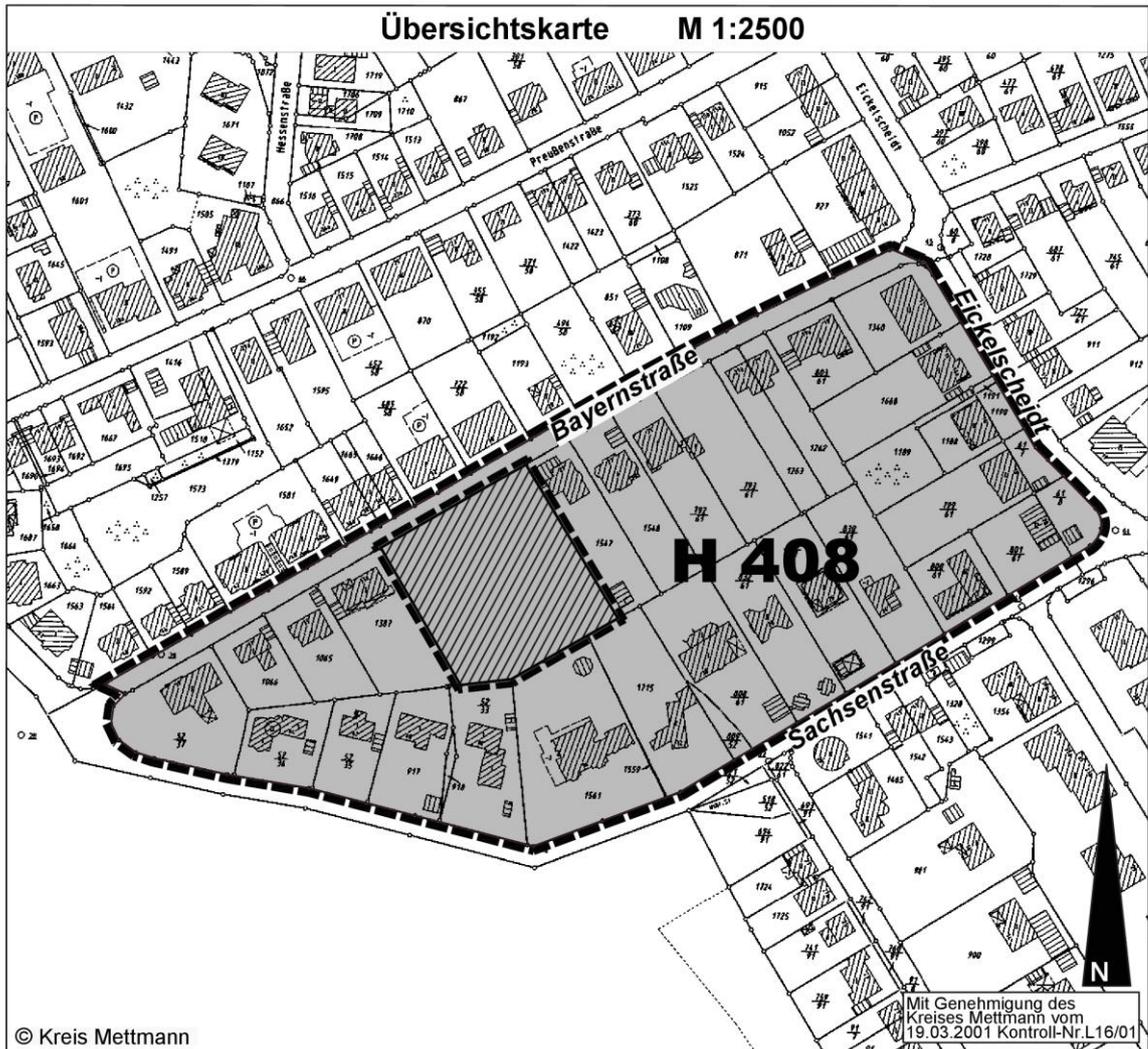
- II. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Stadionring 17, 40878 Ratingen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- III. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 06.12.2019

(Klaus Pesch)
Bürgermeister



© Kreis Mettmann



Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches des
Bebauungsplanes - H 408 -



Grenze der
Veränderungssperre



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Veränderungssperre

Bebauungsplan

H 408

"Bayernstraße / Sachsenstraße / Eickelscheidt"

87 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan W 409 „Städtebauliche Ziele Berliner Platz und Umgebung“ Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB

Anordnung einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seine Sitzung am 26.11.2019 für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes W 409 „Städtebauliche Ziele Berliner Platz und Umgebung“ liegenden Flurstücke 619 und 581 in der Gemarkung Ratingen, Flur 53 sowie 374 und 378 in der Gemarkung Ratingen, Flur 14 die nachstehende Veränderungssperre beschlossen.

Satzung der Stadt Ratingen über die Anordnung einer Veränderungssperre

Aufgrund des § 14 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Ratingen zur Sicherung der Bauleitplanung am 26.11.2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§1

Zu sichernde Bauleitplanung

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes W 409 „Städtebauliche Ziele Berliner Platz und Umgebung“ beschlossen.

Zur Sicherung der Bauleitplanung für das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet, wird hiermit eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit den §§ 16 und 17 BauGB erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke 619 und 581 in der Gemarkung Ratingen, Flur 53 sowie 374 und 378 in der Gemarkung Ratingen, Flur 14.

Die ungefähren Grenzen sind im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, im Maßstab 1: 2.000 dargestellt.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahme

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

2. erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme erlassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden, Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Sie endet mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes W 409 „Städtebauliche Ziele Berliner Platz und Umgebung“, spätestens jedoch nach Ablauf zweier Jahre seit Inkrafttreten. Auf die Zweijahresfrist ist der, seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum, anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 26.11.2019 beschlossene Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

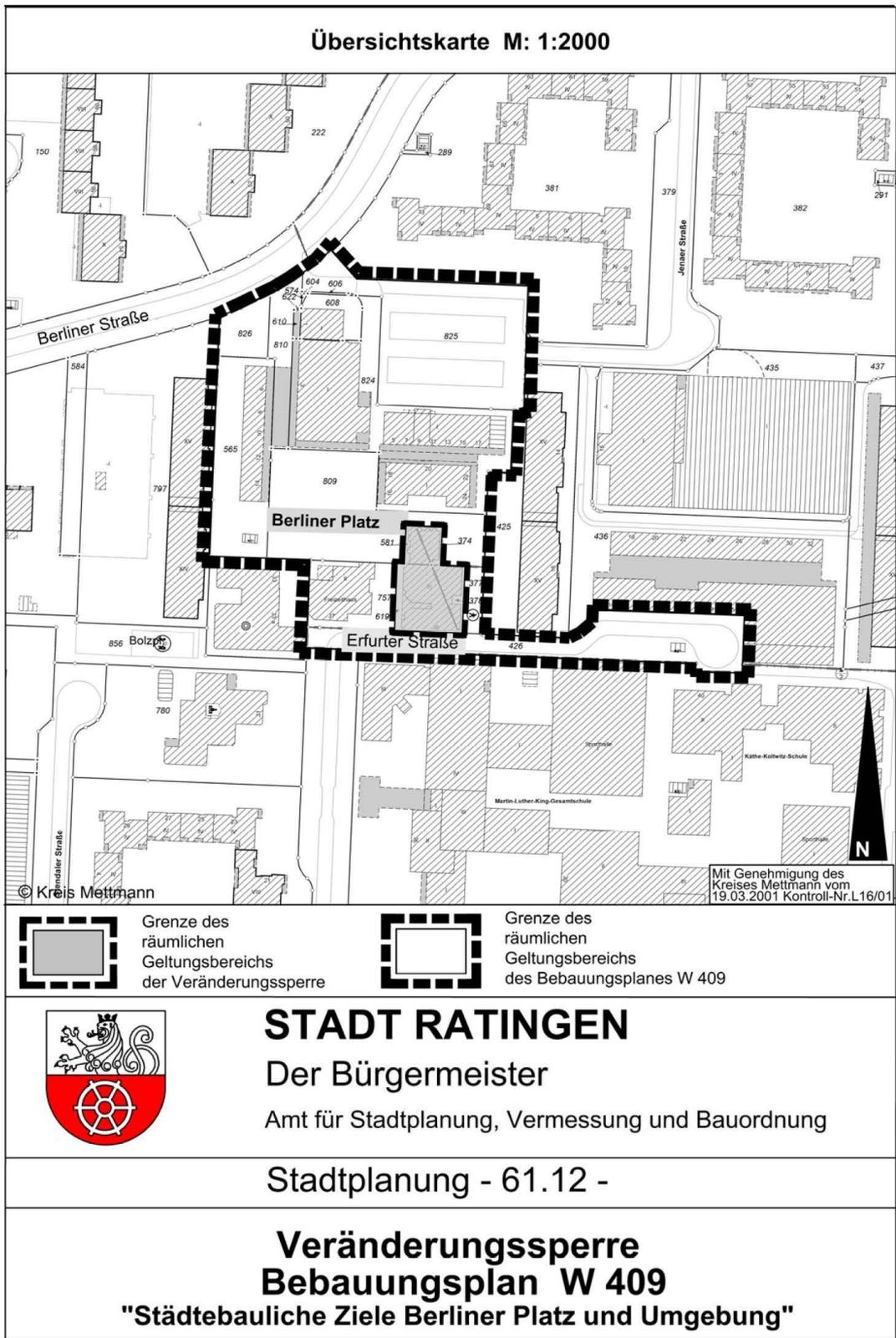
- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Stadionring 17, 40878 Ratingen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- II. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Stadionring 17, 40878 Ratingen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- III. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 06.12.2019

(Klaus Pesch)
Bürgermeister



- letzte Seite nicht bedruckt -